

Beleuchtung

(Kalb, Schwein und Geflügel)

1. Beleuchtung

- gleichmäßige Verteilung des Lichts im Aufenthaltsbereich der Tiere
- Inaugenscheinnahme der Tiere jederzeit möglich (alle Tiere zugänglich und helles Untersuchungslicht vorhanden, kann z.B. Handlampe sein)
- Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen

Stallhaltung von Kälbern

- Lichtstärke mind. 80 Lux
- Beleuchtungsdauer mind. 10 Stunden täglich

Stallhaltung von Schweinen

- Lichtstärke mind. 80 Lux; in klar abgegrenzten Liegebereichen reichen mind. 40 Lux aus (Cross Compliance sieht für alle Bereiche eine Lichtstärke von 40 Lux für eine Dauer von 8 Stunden vor und liegt damit unter deutschem Fachrecht)
- der Tageszeit entsprechend

Stallhaltung von Legehennen

ab 13.03.2002 in Betrieb genommene Ställe:

- Lichtöffnungen, deren Fläche mind. 3 % der Grundfläche entspricht
bei künstlicher Beleuchtung:
- während der Nacht mind. für 8 Stunden ununterbrochen zurückgeschaltete Beleuchtung
- beim Zurückschalten des Lichts wird eine Dämmerphase eingehalten
- Beleuchtung außerhalb der Dunkelphase so, dass sich die Tiere untereinander erkennen können

Haltung von Masthähnchen sowie von Masthähnchen und Puten bei QS

bei Neubauten:

- Lichtöffnungen, deren Fläche mind. 3 % der Grundfläche entspricht
- Hellphase: mind. 20 Lux im Tierbereich